

Statuten des Vereins Kleingartenverein Stadlau – Hirschstetten

ZVR-Zahl: 439252858

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen: ” **Kleingartenverein Stadlau – Hirschstetten** „
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 1220 Wien, Erzherzog Karl Strasse 139 1/2 und erstreckt seine Tätigkeit örtlich auf die seinen Namen tragende Kleingartenanlage.
- 1.3 Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft im LANDESV ERBAND WIEN der Kleingärtner und dessen Mitgliedschaft im ZENTRAL- VERBAND der Kleingärtner und Siedler Österreichs ergeben.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt generell die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen jener Kleingärtner, deren Kleingärten sich in der Kleingartenanlage des Vereins befinden.

- 2.1 Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereins dienen insbesondere folgende Aufgabenstellungen und Durchführungsmaßnahmen unter vorrangiger Befriedigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder:
- 2.1.1 - der Erwerb von Grundflächen und deren Überlassung an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung i. S. d. § 1 Abs. 1 des Bundes-Kleingartengesetzes BGBl 1959/6 (KLG) in jeweils geltender Fassung, d.h., insbesondere unter Ausschluss erwerbsmäßiger Nutzung;
- 2.1.2 - die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen wie immer geartete Nutzungsrechte an den in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen zustehen, insbesondere Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsanlagen und sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen, dies im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer oder Generalpächter, insofern der Verein nicht selbst Grundeigentümer oder Generalpächter ist;
- 2.1.3 - die Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, deren theoretische und praktische Schulung insbesondere im Rahmen spezieller Fachgruppen, die Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen, all dies bezogen auf das Gebiet des Kleingartenwesens;
- 2.1.4 - die Vermittlung und Verbreitung der vom ZENTRALVERBAND der Kleingärtner herausgegebenen Zeitschrift „Der österreichische Kleingärtner“ und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel, die Anlage einer Fachbibliothek und die Erfassung und Aufzeichnung statistischer Daten über den Vereinstätigkeitsbereich;
- 2.1.5 - die Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikeln für den Gartenbau, für Konservierungszwecke, Kleintierzucht und Imkerei zwecks Abgabe an die Mitglieder;

- 2.1.6** - die Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten und die Vermittlung von Rechtsauskünften in Kleingartenangelegenheiten durch den LANDESVERBAND oder den ZENTRALVERBAND der Kleingärtner;
- 2.1.7** - die Vermittlung und der Abschluss preiswerter und spartengerechter Versicherungen im Rahmen der Kollektivversicherung des LANDESVERBANDES;
- 2.1.8** - die Schaffung und die Erhaltung einer entsprechenden Infrastruktur der Kleingartenanlage, insbesondere in Form sicher benutzbarer Wege und Abstellflächen und deren Beleuchtung, der Außenumfriedung der Kleingartenanlage, frostsicherer Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, zeitgemäßer Energieversorgung u.a.m.;
- 2.1.9** - die Errichtung und Erhaltung eines eigenen Vereinsheimes (Schutzhauses), eines Lehr- und Versuchsgartens, eines Kinderspielplatzes, die Erlangung der zur Führung eines gastgewerblichen Betriebes in der Kleingartenanlage erforderlichen Berechtigungen, sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- 3.1** Als ideelle Mittel dienen vor allem die in den Punkten 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.6 aufgezählten Maßnahmen.
- 3.2** Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - 3.2.1** - Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und anteilige Verwaltungskostenbeiträge aller in die Verwaltung einbezogenen Kleingärtner;
Beitrittsgebühr hat mit Ausnahme von Familienmitgliedern in gerader Linie jeder zu entrichten, der als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen wird, unabhängig davon, ob er in bereits begründete Nutzungsrechte an einem Kleingarten eintritt oder solche erst für sich neu begründet hat, daher auch in den Fällen der Pachtrechtsübertragung nach § 14 und der Pachtrechtsfortsetzung nach § 15 KLG.
 - 3.2.2** - Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen;
(Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.)
 - 3.2.3** - Erträgnisse aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmen
(Die Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmen stehen ausschließlich dem Verein zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind untersagt. Der Betrieb vereinseigener Unternehmen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch Umfang einen Hauptzweck des Vereines dar.)
 - 3.2.4** - Anteilige Kostenbeiträge der Mitglieder und sonstigen Kleingärtner der vom Verein verwalteten Kleingartenanlage zu den Kosten der von der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur (s. Pkt. 2.1.8)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Der KGV besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern,

- fördernden Mitgliedern und - Ehrenmitgliedern.

- 4.1** Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige und handlungsfähige Person werden, die an einer in der Kleingartenanlage des KGV gelegenen Kleingartenparzelle auf Eigentum, Einzelpacht, Unterpacht oder einen anderen geeigneten Rechtstitel begründete Nutzungsrechte erlangt hat.
- 4.2** Ebenso können Ehepartner oder Lebensgefährten eines Pächters (auch wenn für sie Punkt 5.3 nicht zutrifft) oder eines Eigentümers ordentliches Mitglied werden.
- 4.3** Zu fördernden Mitglieder können physische und juristische Personen ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.
- 4.4** Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und die Vereinsinteressen besondere Verdienste erworben haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1** Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung auf Antrag.
- 5.2** Aufnahmeanträge von Kleingärtnern, denen Einzel- oder Unterpachtrechte an Kleingärten übertragen worden sind (§ 14 KIGG) oder die in bestehende Einzelpachtverträge oder Unterpachtverträge eingetreten sind (§ 15 KIGG), können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- 5.3** Erwerben Ehepartner oder Lebensgefährten gemeinsam Einzelpachtrechte oder Unterpachtrechte an einem Kleingarten, dann können beide als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 5.4** Auch jeder Miteigentümer einer Kleingartenparzelle kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Miteigentum an einer Kleingartenparzelle besteht, die ein eigener Grundbuchkörper ist, wie auch für den Fall ideellen Miteigentums an einer mehrere Kleingärten umfassenden Liegenschaft, verbunden mit ausschließlichen Nutzungsrechten an einem bestimmten Kleingarten.
- 5.5** Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.
- 5.6** Der Eintritt als ordentliches Mitglied in den KGV ist mit der einmaligen Bezahlung einer Beitrittsgebühr verbunden. Im Falle von Punkt 4.2 ist keine Beitrittsgebühr zu entrichten, bei Zutreffen von Punkt 5.3 ist die Beitrittsgebühr nur einmal zu entrichten.
- 5.7** Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2** Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.3** Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.4** Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.5** Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2** Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- 7.3** Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4** Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5** Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.6** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 7.7** Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine, dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied, **kann** die Vereinsleitung bei entsprechender Begründung durch das schriftlich ansuchende Mitglied gestatten.
- 7.8** Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich wird, hat jedes Mitglied eine solche gegen angemessene Entschädigung zuzulassen.
- 7.9** Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten durch Organe der Vereinsleitung und des Ausschusses sowie durch Vertreter des Verpächters in Ausübung ihrer Funktion aus wichtigen Gründen zu gestatten, wobei das Mitglied tunlichst hievon in Kenntnis zu setzen ist.
- 7.10** Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen Vereinsanlagen und Einrichtungen jederzeit pfleglich zu betreuen.
- 7.11** Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der **Gartenordnung** des KGV und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Generalversammlung ordentlich zu bewirtschaften. Mit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines Kleingartens ist es jedenfalls unvereinbar, den unverbauten Boden oder Teile desselben dem Wildwuchs (vermeintlicher „Biogarten“ oder „extensive Bewirtschaftung“) zu überlassen.
Kleingärtner, welche die Pflege ihres Kleingartens vernachlässigen, haben für jenen Mehraufwand an Gartenpflege aufzukommen, den sie dadurch anderen Kleingärtnern, z.B. in Form aufwendiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung verursachen.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Vereinsleitung beschlossenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung mitzutragen und nach Kräften zu unterstützen.

§ 8: Vereinsorgane

8.1 Die Organe des KGV sind

- die Generalversammlung,
- die Vereinsleitung,
- die Kontrolle
- das Schiedsgericht.

8.2 Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Den Vereinsfunktionären der Vereinsleitung, des Ausschusses und der Kontrolle stehen jedoch angemessene Funktionsgebühren zu. Als jedenfalls angemessen ist eine Funktionsgebühr eines Vereinsfunktionärs im Monat, welche die Höhe der jährlichen Vereinsumlage eines Mitgliedes nicht überschreitet, anzusehen.
Die Vereinsfunktionäre haben auch Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer statutengemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind.

§ 9: Generalversammlung

9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Kontrolle (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Kontrolle (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder e-mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.

9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingefunden hat. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt. Die **Abstimmung über Beschlüsse** erfolgt grundsätzlich **durch Handerheben**, soll aber in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung dadurch beeinträchtigt wäre, mit Stimmzetteln geschehen. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Generalversammlung festzulegen.

9.8 In den Abstimmungen und Wahlen wird jedem in der Kleingartenanlage des Vereines vorhandenen Kleingarten („Doppelparzellen“ oder „Mehrfachparzellen“ des– oder derselben Nutzungsberechtigten gelten als ein Kleingarten!) **eine Stimme** zugeordnet. Stehen die Nutzungsrechte an einem Kleingarten mehr als einem Mitglied zu (also Miteigentümern, Ehegatten oder Lebensgefährten als Einzelpächtern oder Unterpächtern), dann steht den betroffenen Mitgliedern **gemeinsam nur eine Stimme** zu. In diesem Falle repräsentiert das anwesende Mitglied unwiderlegbar das oder die abwesenden Mitglied(er)

und ist daher ohne weiteres zur Stimmabgabe berechtigt. Können sich zwei oder mehrere solcher anwesenden Mitglieder nicht auf gemeinsame Stimmausübung durch eines von ihnen einigen, dann bleibt ihre Stimme unberücksichtigt. Mehrere in der Generalversammlung anwesende Mitglieder, denen gemeinsam Nutzungsrechte an einem Kleingarten zustehen, haben spätestens unmittelbar nach Aufruf zur Abstimmung oder Wahl dem Leiter der Generalversammlung unwiderruflich bekanntzugeben, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben wird.

9.9 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9.11 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert, der Austritt des Vereines aus dem LANDESVERBAND WIEN der Kleingärtner (s. Pkt. 1.4) erklärt, oder der Ausschluss von Mitgliedern bestätigt werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte (Obmann, Kassier, Kontrolle) und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Kontrolle;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Kontrolle;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und bis zu 2 Stellvertretern/innen, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in¹.

11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares

¹ Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands dauert 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7 Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Sind auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines

- Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1** Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2** Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte und Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zeichnen, können ausschließlich von den genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4** Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5** Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6** Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7** Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8** Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen

§ 14: Kontrolle

- 14.1** Drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollorgane dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2 Den Kontrollorganen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Kontrollorganen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kontrollorgane haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Kontrollorganen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Kontrollorgane die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des

Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Mit der vollständigen Liquidierung und beschlossenen Vermögenszuführung nach Bereinigung aller Aktiven und Passiven sind drei von der letzten Generalversammlung bestellte Bevollmächtigte oder der vor der Auflösung bestehende Aufsichtsrat zu betrauen.

16.3 Nach Abrechnung aller Einnahmen und Begleichung aller offenen Forderungen des Vereins wird das verbleibende Kapital auf alle Parzellen aufgeteilt.

Ausgenommen ist der Vereinsgarten.

An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soweit verteilt werden, als es den Wert der von den

Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt. (§30 (2) Vereinsgesetz).
Darüber hinaus verbleibendes Vermögen wird für Zwecke des Kleingartenwesens verwendet.



GARTENORDNUNG

Kleingartenverein

„Stadlau – Hirschstetten“

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil der Vereinsstatuten, weshalb jedes Mitglied verpflichtet ist, auch die Bestimmungen der Gartenordnung einzuhalten.

§1

Kleingartenparzellen dürfen nur zu dem hierfür vorgesehenen Zweck benutzt werden. Mit den Gartenprodukten darf kein Handel betrieben werden. Die Parzellengrößen sind genau einzuhalten. Die Bearbeitung des Kleingartens hat ausschließlich durch das Mitglied oder dessen nächste, im Haushalt des Gartenbesitzers lebende Familienangehörige, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder zu erfolgen. Wenn anstelle des Unterpächters andere, haushaltsfremde Personen in zwingenden Fällen den Garten vorübergehend betreuen, ist dies der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen. Aus der Zustimmung der Vereinsleitung bzw. des Generalpächters können keinerlei Rechte geltend gemacht werden. Untervermietung oder Weiterverpachtung ist ausnahmslos verboten und hat die sofortige Aufkündigung des UPV zur Folge.

Die beste Gartenbenutzung und Erhaltung des gepflegten Zustandes der Parzelle sind unbedingte Pflicht des Pächters oder Eigentümers.

Anhäufung von Gerümpel ist strengstens untersagt.

§2

Bei jeder Anpflanzung hat der Gartenbesitzer auch auf die Kulturen der Nachbarn entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere ist zu beachten:

- a) Innerhalb eines Abstandes von 1m zur Nachbarparzelle dürfen schattenwerfende Kulturen nicht über 50cm hoch sein
- b) Keinerlei Kulturen dürfen die Höhe von 5m überschreiten.
- c) Auf der Seite im Eigenschatten betragen die Grenzabstände bei einer Wuchshöhe von:

5m = 4m Grenzabstand

4m = 3m Grenzabstand

3m = 2m Grenzabstand

- d) Bei Ausläufer bildeten Kulturen ist Sorge zu tragen, dass der Nachbar nicht durch solche belästigt wird.
- e) Kleine Baumformen (Spindel, Spindelbusch) sind vorzuziehen, Halbstämme sind möglichst zu vermeiden
- f) Nuss – und Alleebäume sind nicht gestattet, Hochstämme sind nicht erwünscht.
- g) Schlinggewächse dürfen nicht an Grenzgittern oder Zäunen gezogen werden.
- h) Kulturgewächse dürfen die Parzellengrenze nicht überragen.
- i) Schilfmatten sind ausnahmslos verboten.
- j) Die Kompostierung von Abfällen ist empfehlenswert, darf jedoch den Nachbarn nicht belästigen und das Gesamtbild der Anlage nicht ungünstig beeinflussen.
- k) Die Verpflanzung alter Bäume und Beerensträucher in neue Anlagen ist nicht gestattet!

§3

Jeder Gartenbesitzer ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlinge (Ratten, Mäuse usw.) verpflichtet. Den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anordnungen der Vereinsleitung und der Fachberater ist fristgerecht Folge zu leisten.

Die zur gemeinsamen obligatorischen Schädlingsbekämpfung bestimmten Organe dürfen nicht gehindert werden. Sämtliche Spritzungen mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln dürfen nur in den Abendstunden, wenn der Bienenflug beendet ist, vorgenommen werden.

Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Ebenso müssen abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und dürfen auch nicht in zerschnittenem Zustand dort gelagert werden.

§4

Neu, - Um, - und Zubauten in den Kleingärten einschließlich Kleintierstallungen bedürfen des vorangehenden Einvernehmens mit der Vereinsleitung und dürfen auch nur nach den hierfür geltenden behördlichen Vorschriften ausgeführt werden. Alle Baulichkeiten sind freistehend zu errichten und in eine Richtung zu nivellieren. Sie haben sich in Bauform, Baustoffen und Farbe dem umliegenden Landschaftscharakter anzupassen.

Die Verwendung von Dachpappe als Außenwandverkleidung ist unzulässig. Ebenso müssen die Einrichtungen für Koch – und Heizzwecke so beschaffen sein, dass sie eine besondere Anlage zur Ableitung von Abgasen nicht erfordern. Die ordnungsgemäße Erhaltung der bewilligten Bauwerke ist unbedingte Pflicht jedes Mitgliedes. Das unbefugte Bauen ist nicht nur ein formales Vergehen gegen die Bestimmungen der Bauordnung, sondern stellt auch einen Kündigungsgrund im Sinne des §12, Abs.2 des Bundesgesetzes dar.

Aborte sind mindestens 3m von der Nachbargrenze anzulegen und an den Vereinskanal anzuschließen.

§5

Haupt – und Inneneinfriedungen (letztere höchstens 1m hoch) sind in gefälliger, einheitlicher Art aus guten Baustoffen (Draht – oder Lattenzaun) oder als lebende

Hecke herzustellen. Außeneinfriedungen können eine Höhe von 1,8m erreichen. Haupteinfriedungen in Form von geschlossenen Holzplanken sind unzulässig. Die Oberflächen der Wege dürfen nicht aus bitumenhaltigem Material hergestellt werden. Platten und Trittsteine sind gestattet. Die Niederschlagsversickerung im Wegbereich muss gewährleistet sein.

Nach dem AGBG ist die vom Eingang rechts liegende Begrenzung vom Garteninhaber zu halten.

§6

Schadhafte Wasseranlagen sind sofort abzusperren. Sie sind unverzüglich durch fachkundige Kräfte zu reparieren.

Schadensfälle an der Gemeinschaftswasserleitung sind der Vereinsleitung auf kürzestem Wege anzuzeigen. Änderungen oder Arbeiten an den Wasserleitungsanschlüssen der Gemeinschaftsanlage dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vereinsleitung von hierzu berufenen Fachleuten durchgeführt werden.

§7

Hunde und Katzen müssen so gehalten werden, dass jede Belästigung und Gefährdung der

Nachbarn vermieden wird. Hunde und Katzen dürfen in der Anlage nicht frei herumlaufen. Weiters sind Hunde stets an der Leine zu führen, bzw. mit Maulkörben zu versehen.

Katzen mit kontrolliertem Freilauf müssen aufgrund des neuen Bundestierschutzgesetzes

grundsätzlich kastriert sein. Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Insbesondere ist die Winterfütterung eine selbstverständliche Pflicht der Kleingärtner.

§8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seinen Garten umgrenzenden Anlageweg instand zu halten bzw. rein und unkrautfrei zu halten sowie im Winter für die Schneeräumung zu sorgen.

Bei vorübergehenden Lagerungen und Abstellung von Materialien jeder Art ist vom Mitglied für die Verkehrs – und körperliche Sicherheit vorzusorgen.

Dünger und Baumaterialien jeder Art müssen von öffentlichen Wegen binnen kürzester Frist in die Parzelle geschafft und diese Wege wieder gesäubert werden.

Eine Anhäufung von Materialien vor und in der Vereinsanlage ist verboten. Die Kosten eventueller behördlicher Anstände bei diesbezüglichen Verstößen trägt das betreffende Mitglied. Alle eventuell entstandenen Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen sind sofort und sachgemäß zu beheben, ansonsten diese Behebung auf Kosten des Mitgliedes von der Vereinsleitung erfolgt.

Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Vereinsleitung gestattet.

Die Benützung der Wege als Kinderspielplatz ist verboten.

Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. Jeder Gartenbesitzer hat das Recht und die Pflicht, jede Beschädigung

der Vereinseinrichtungen zu verhindern und den Urheber solcher der Vereinsleitung sofort bekanntzugeben. Der Gartenbesitzer ist auch für jeden Schaden haftbar, der durch ihn, seine Familienangehörigen oder seine Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen entsteht.

§9

Der Gartenbesitzer ist verpflichtet, bei der Schaffung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsanlagen oder sonstigen wichtigen Arbeiten durch freiwillige Arbeitsstunden über Aufforderung der Vereinsleitung mitzuwirken.

§10

Der Gartenbesitzer sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu Unzukömmlichkeiten führt oder Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft besonders das Lärmen, laute Musik jeder Art, Singen, Pfeifen, Schießen und andere Störungen.

Lautsprecher sind so einzustellen, dass sie in der Nachbarschaft nicht gehört werden. Die Verwendung von lärmzeugenden Maschinen und Geräten etc. ist nur an Wochentagen bis 22 Uhr mit Ausnahme der Zeit von 12 – 14 Uhr gestattet.

Der Umgang der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsleben zu erhalten.

Der Garten und die unmittelbare Umgebung desselben sollen jederzeit einen gefälligen und gepflegten Anblick bieten. Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dgl. ist verboten. Materialien aller Art sollen so aufbewahrt werden, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

Das Betreten fremder Grundstücke ist in Abwesenheit des Besitzers nur bei Elementarereignissen oder bei Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung von Vereinsfunktionären, gestattet. Den Vereinsfunktionären ist der ungehinderte Zutritt zu den Gärten und den daselbst bestehenden Objekten zu gestatten, in dringlichen Fällen auch in Abwesenheit des Gartenbesitzers.

Den Mitgliedern, besonders den neu beigetretenen, wird im eigenen Interesse empfohlen, an Schulungsveranstaltungen der ZV, LV und der Fachabteilung teilzunehmen und sich an jeder Förderung und Hebung des Ansehens der Gartenanlage zu beteiligen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich einer allfälligen Abgabeleistung von Gartenprodukten zu gemeinnützigen Zwecken.

Die eigenmächtige Übertragung des Gartenbenützensrechtes an Dritte ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Vereinsleitung und des Generalpächters ist rechtsungültig und wird nicht anerkannt. Will ein Mitglied seinen Kleingarten aufgeben, hat er dies der Vereinsleitung entweder schriftlich oder mündlich bekanntzugeben, welche sofort für einen Gartenübernehmer und entsprechende Ablöse sorgen wird. Eine Übervorteilung des Gartennachfolgers ist unstatthaft. Die Vereinsleitung kann bei der von ihr bewilligten Übertragungen der Gartenbenützensrechte eine Umschreibgebühr erheben, deren Höhe die Generalversammlung zu beschließen hat.

§11

Der Gartenbesitzer sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden,
was zu Unzukömmlichkeiten führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann.

§12

Mit der Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung kann die Vereinsleitung Funktionäre bestellen. **Besondere Anordnungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekanntgegeben, sie gelten für die Vereinsmitglieder als kund- gemachte Bekanntmachungen, weshalb solche die Mitglieder zur Beachtung verpflichtet.**



Stand März 2013